

**Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben bei Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden**

**RdErl. des MF vom 14. 3. 2008 - 22.01-04003-4.4-2**

**I.**

**Vorbemerkung**

Mit den nachfolgend dargestellten Regelungen soll den Ressorts die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen der Zuwendungsverfahren zu prüfen, ob in einzelnen Förderbereichen eine Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben bei der Förderung von Projekten gemäß Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MB1. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 1. 2008, MB1. LSA S. 116) möglich ist.

Der RdErl. ist auf die Förderung der Motivation der Bürgerinnen und Bürger zu freiwilligem Engagement und ehrenamtlicher unentgeltlicher Tätigkeit ausgerichtet. Es soll ein stärkerer Anreiz zur Realisierung des Zuwendungszweckes bei den Zuwendungsempfängenden erreicht und auf einen effizienten Einsatz von Fördermitteln hingewirkt werden.

Die Entscheidung über die grundsätzliche Anwendung der Möglichkeiten obliegt der für die Bewilligung der jeweiligen Zuwendung zuständigen obersten Landesbehörde unter Beachtung des Regelungsgehaltes des § 7 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), sowie der Zielsetzung, Initiativen zur Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens zu fördern. Dieser RdErl. stellt auf solche Projekte ab, die dem Gemeinwohl dienen, insbesondere im sozialen, caritativen und kulturellen Bereich. Dabei sind entgegenstehende gesetzliche Vorschriften, z. B. EU-rechtliche Vorgaben zu beachten. Sofern die Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen in bestimmten Förderbereichen erfolgen soll, muss diese Möglichkeit unter Angabe der Modalitäten in der jeweiligen Förderrichtlinie oder im Zuwendungsvertrag geregelt sein.

**II.**

**Kriterien für die Anerkennung**

Bei der Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben ist von folgenden Kriterien auszugehen:

1. Es muss ein erhebliches Landesinteresse vorliegen.
2. Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die für die Erfüllung des geförderten Projektes erforderlich sind und den in der Förderrichtlinie oder Zuwendungsvertrag benannten zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet werden können.
3. Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. D. h., dass hierfür keine Personalausgaben als Zuwendung anerkannt oder abgerechnet werden und keine Entlohnung, Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen, auch nicht von Dritten, gezahlt werden.
4. Es muss eine nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung der angesetzten Eigenarbeitsleistungen vorliegen.
5. Es soll eine Erhöhung der Effektivität des Einsatzes staatlicher Fördergelder erreicht werden. Daher muss die Bewertung der jeweiligen Arbeitsleistung stets deutlich unter dem Marktpreis liegen. Es ist grundsätzlich ein Durchschnittswert pro Zeitstunde abgerundet auf volle 50 Cent anzusetzen. Der Durchschnittswert ist unabhängig von der jeweiligen beruflichen Qualifikation der ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Person festzulegen. Maßgeblich ist die Art der Tätigkeit.
6. Der Nachweis der Eigenarbeitsleistung und deren Bewertung muss im Antrag, im Bewilligungsbescheid und im Verwendungsnachweis ausdrücklich ausgewiesen werden. Die Arbeitsleistungen sind als Eigenmittel aufzuführen. Dabei sind die jeweilige Art der Arbeitsleistung, deren Bewertung und die angesetzten sowie geleisteten Stunden je Arbeitsleistung darzustellen. Die tatsächlich ausgeführte Eigenarbeitsleistung kann die im Antrag oder im Bewilligungsbescheid ausgewiesene Größe überschreiten, wenn damit eine Verringerung der tatsächlichen Ausgaben verbunden ist.

7. Die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung darf nur auf den durch Zuwendungsempfänger zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden. In den Bewilligungsbescheid ist die Bedingung aufzunehmen, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen kassenwirksamen Ausgaben übersteigen darf.

### **III. Bewertung der Arbeitsleistung**

Die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1. Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen ist zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich ein Pauschalwert von 6 Euro pro Stunde zu Grunde zu legen. Bei Verwendung des Pauschalwertes kann auf eine detailliertere Kalkulation der Bewertung verzichtet werden.
2. Eine höhere Bewertung kann in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades und des Anspruchs an die Arbeitsleistung mit bis zu 13 Euro pro Stunde bei anspruchsvollen, schwierigen Tätigkeiten erfolgen. Dabei ist eine Bewertung der Arbeitsleistung über den Pauschalwert von 6 Euro pro Stunde hinaus zu begründen und die Kalkulation für die Bewertung ist offenzulegen.
3. Die tatsächliche Höhe der angesetzten Durchschnittssätze im Einzelfall soll sich an Vergleichswerten aus marktüblichen Entlohnungen orientieren. Sofern Vergleichswerte vorliegen, darf die Bewertung der einzelnen Arbeitsleistungen sowie der Gesamtsumme der Arbeitsleistungen 70 v. H. der durchschnittlichen Vergütungen bei Vergabe der Leistungen an Unternehmen nicht überschreiten.
4. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine besondere fachliche Eignung und Befähigung verlangen (z. B. wissenschaftliche Tätigkeit) unter Angabe einer detaillierten Begründung im Einvernehmen mit der für die Bewilligung zuständigen obersten Landesbehörde eine Bewertung von bis zu 15 Euro pro Stunde erfolgen.

### **IV. Anerkennung und Bewilligung der Arbeitsleistung**

Nach Prüfung der Kriterien nach Abschnitt II und der Einhaltung der Bewertungsgrundsätze nach Abschnitt III dieses RdErl. entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen im Rahmen der sich aus der jeweiligen Förderrichtlinie oder dem Zuwendungsvertrag ergebenden Modalitäten bis zu einer Bewertung von 13 Euro pro Stunde.

Die Anerkennung einer Bewertung der Arbeitsleistung über 13 Euro pro Stunde hinaus bis zu einer Höhe von 15 Euro pro Stunde bedarf der Zustimmung der ihr die Bewilligung zuständigen obersten Landesbehörde.

Eine Begrenzung des Anteils der Eigenarbeitsleistungen ist nicht erforderlich. Der Wert der Eigenarbeitsleistungen darf das Gesamtvolumen der bewilligten Zuwendung jedoch nicht erhöhen und die Zuwendung insgesamt darf die Summe der tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes nicht überschreiten.

### **V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.